

LAbg. Dr. Hubert F. Kinz

Herrn Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdissler
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 24. September 2015

**Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT -
Verwaltungspraxis bei Schweizern in Vorarlberg**

Sehr geehrter Herr Landesstatthalter!

Der Kursanstieg des Schweizer Franken hat für Vorarlbergs Wirtschaft besonders positive Auswirkungen. Dies vermehren nicht nur der Tourismus, sondern auch Industrie und Handwerk im Lande. Wir können heuer deutlich mehr Schweizer Gäste im Lande begrüßen als viele Jahre zuvor. Leider mehren sich die Beschwerden der Gäste über eine nicht verständliche Verwaltungspraxis im Lande.

Hierzu kristallisieren sich drei Fallgruppen heraus:

- a) Einfuhrabgaben auf in der Schweiz oder außerhalb der EU zugelassene KFZ, auch wenn der Lenker nicht EU-Bürger ist;
- b) Nicht-Anerkennung der Schweizer Fahrausweise jugendlicher Schweizer Mopedlenker;
- c) Schweizer Wappen im Kennzeichen wird als nicht ausreichend angesehen und Verwaltungsstrafe eingehoben.

Während die erste Gruppe stark fallbezogen ist, ist bei den beiden anderen Gruppen eine Ungleichbehandlung Österreichs im Vergleich mit den anderen CH-Nachbarländern wie Italien, Frankreich und Deutschland festzustellen, wo überall die Führerausweise für Mopeds und das Schweizer Wappen als ausreichend angesehen werden.

Ich erlaube mir daher an Sie nachstehende

A N F R A G E

zu richten:

1. Wie viele der vorgenannten Verwaltungsübertretungen wurden die letzten drei Jahre, getrennt nach Fallgruppen, geahndet?
2. Welche Ursache hat die unterschiedliche Anerkennungspraxis Österreichs im Vergleich zu der von Italien, Frankreich oder der Bundesrepublik Deutschland?
3. Kann im Rahmen der Verwaltung durch entsprechende Erlässe der Ungleichbehandlung ein Ende gesetzt werden?
4. Welche gesetzlichen Änderungen oder Verordnungsänderungen sind zur Abschaffung der unterschiedlichen Verwaltungspraxis notwendig?

Ich bedanke mich für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe mit freundlichen Grüßen

LAbg. Dr. Hubert F. Kinz

Herr
LAbg. Dr. Hubert F. Kinz
Freiheitlicher Landtagsklub
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 15.10.2015

im Wege der Landtagsdirektion

Betreff: Verwaltungspraxis bei Schweizern in Vorarlberg
Anfrage vom 24. September 2015, Zl. 29.01.120

Sehr geehrter Herr LAbg. Dr. Kinz!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an mich gerichtete Anfrage beantworte ich aufgrund der Zuständigkeit des Bundes außerparlamentarisch wie folgt:

Zu den als **Fallgruppe 1** bezeichneten Agenden ist vorweg festzuhalten, dass Einfuhrabgaben Bundesfinanzen betreffen, welche gemäß Artikel 10 Abs 1 Z 4 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind und – entsprechend Artikel 102 Abs 2 B-VG – abweichend vom Grundsatz der mittelbaren Bundesvollziehung unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Mangels Zugänglichkeit zu diesen Informationen kann ich Ihnen daher keine Auskünfte erteilen.

1. Wie viele der vorgenannten Verwaltungsübertretungen wurden die letzten drei Jahre, getrennt nach Fallgruppen, geahndet?

Eine Beantwortung dieser Frage würde – soweit sie die Fallgruppen 2 und 3 betrifft – eine gesonderte Programmierung erfordern, was nicht nur einen finanziellen Aufwand verursachen sondern auch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen würde. Eine manuelle Aussonderung der entsprechenden Strafverfahren ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewerkstelligen.

gen. Bezüglich der Fallgruppe 1 liegen die entsprechenden Daten nur den Finanzstrafbehörden vor.

2. Welche Ursache hat die unterschiedliche Anerkennungspraxis Österreichs im Vergleich zu der von Italien, Frankreich oder der Bundesrepublik Deutschland?

Mir ist nicht bekannt, welche Praxis in Italien, Frankreich oder der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Anerkennung des Führerausweises der Spezialkategorie M besteht.

Die Einführung der Lenkberechtigung für die Klasse AM erfolgte in Umsetzung der EU-Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG (berechtigt zum Lenken eines Motorfahrrades). Damit ist auch die gegenseitige Anerkennung dieser Lenkberechtigungsklasse im EWR-Raum garantiert. Personen aus Nicht-EWR-Ländern (die keinen Wohnsitz in Österreich haben) können nicht im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse AM sein und dürfen daher in Österreich keine Motorfahrräder lenken.

Für das Lenken mit einem in der Schweiz erworbenen Führerausweis gilt § 23 Abs 5 FSG. Der Inhaber dieser Lenkberechtigung darf von dieser in Österreich nur unter der Voraussetzung Gebrauch machen, dass es sich um eine Lenkberechtigung im Sinne des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr handelt. Bei dem in der Schweiz ausgestellten Führerausweis der Spezialkategorie M handelt es sich um eine **nationale Kategorie**, welche nicht Gegenstand des vorgenannten Abkommen ist.

Im Übrigen enthält auch Artikel 42 Abs 1 lit b der Schweizer Verkehrszulassungsverordnung hinsichtlich Motorfahrzeugführern aus dem Ausland eine vergleichbare Regelung:

„Motorfahrzeugführer aus dem Ausland dürfen in der Schweiz nur Motorfahrzeuge führen, wenn sie einen gültigen internationalen Führerausweis nach dem [...] Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Strassenverkehr besitzen und einen solchen zusammen mit dem entsprechenden nationalen Führerausweis vorweisen können.“

Zu den als Fallgruppe 3 bezeichneten Agenden Ihrer Anfrage (Schweizer Wappen) ist festzuhalten, dass die Vorschrift des § 82 Abs 4 KFG 1967, nach welcher Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen hinten das heimatliche Kennzeichen und das Unterscheidungszeichen des Heimatstaates führen müssen, Artikel 37 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr entspricht. Die Schweiz ist Vertragsstaat dieses Abkommens und hat gemäß Art 45 Abs 4 das Unterscheidungszeichen „CH“ notifiziert.

- 3. Kann im Rahmen der Verwaltung durch entsprechende Erlässe der Ungleichbehandlung ein Ende gesetzt werden?**
- 4. Welche gesetzlichen Änderungen oder Verordnungsänderungen sind zur Abschaffung der unterschiedlichen Verwaltungspraxis notwendig?**

Die Verwaltungspraxis entspricht den rechtlichen Bestimmungen des Bundes sowie internationaler Verträge und Übereinkommen. Eine Änderung der rechtlichen Bestimmungen liegt nicht in der Kompetenz der Verwaltung und bedürfte gesetzlicher Änderungen. Es wäre eine Änderung des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr bzw des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Straßen sowie des Führerscheingesetzes und des Kraftfahrgesetzes notwendig.

Eine Ungleichbehandlung der Schweiz wird nicht gesehen, da sowohl im Rahmen der Anerkennung ausländischer Lenkberechtigungen als auch hinsichtlich Unterscheidungszeichen allgemein gültige bundesrechtliche bzw internationale Bestimmungen angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Karlheinz Rüdisser
Landesstatthalter